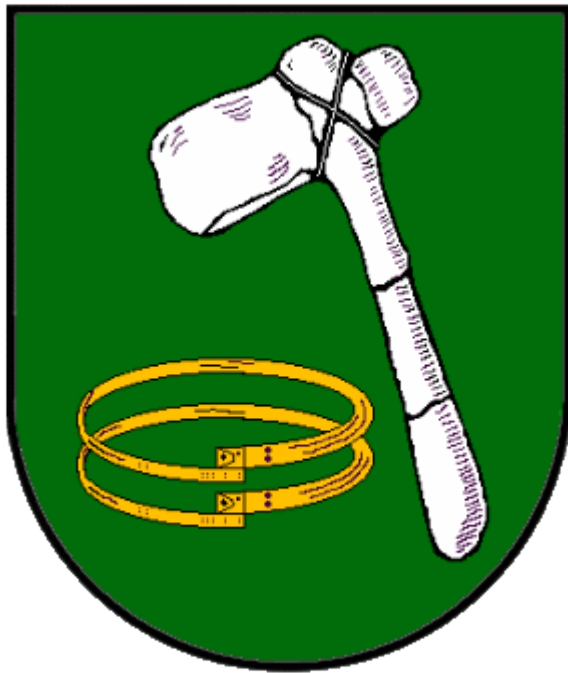


BEGRÜNDUNG

29. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „AM KUHL ACKER II“



Fassung

für den Feststellungsbeschluss

**SAMTGEMEINDE TARMSTEDT
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	4
VERFAHRENSVERMERKE	5
PLANZEICHNUNG	9
BEGRÜNDUNG ZUR 29. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE TARMSTEDT	10
1. VORBEMERKUNG	10
2. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES	10
2.1 Allgemeine Lage des Geltungsbereiches	10
2.2 Nutzung des Geltungsbereiches, umliegende Nutzung	11
3. ALLGEMEINE ZIELE, ZWECK UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG	11
3.1 Raumordnung	11
3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)	11
3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm Rotenburg (Wümme) (2020)	12
3.1.3 Ziele der Raumordnung	12
3.2 Zentrale Versorgungsbereiche	13
4. PLANINHALT	13
4.1 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes	13
4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes	13
4.3 Ver- und Entsorgung	14
5. IMMISSIONEN	15
5.1 Gewerbelärm	15
5.2 Verkehrslärm	17
6. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2A BAUGB	17
6.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	18
6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	18
6.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	20
6.3.1 Schutzgut Boden und Wasser	20
6.3.2 Schutzgut Fläche	23
6.3.3 Schutzgut Klima/Luft	23
6.3.4 Schutzgut biologische Vielfalt	24
6.3.5 Schutzgut Landschaft	27
6.3.6 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit	28
6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
6.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)	29

Samtgemeinde Tarmstedt
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“

6.3.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)	29
6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft	30
6.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	32
6.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	32
6.7 Maßnahmen des Monitorings	32
6.8 Ergebnis der Umweltprüfung	32
7. ARTENSCHUTZ.....	33
8. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	36
9. CHRONOLOGIE DES VERFAHRENS	37
QUELLENVERZEICHNIS	38

Stand: 12.01.2022

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt diese 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), beschlossen.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich ortsüblich bekannt gemacht worden.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

2. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte (ALKIS)

Maßstab: 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

©2020  **LGLN**

**Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Otterndorf

3. Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH

Große Straße 49

27356 Rotenburg (Wümme)

Tel.: 04261 / 92930

Fax: 04261 / 929390

E-Mail: info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den

Planverfasser

Samtgemeinde Tarmstedt
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“

4. Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung dem Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden in der Zeit vom bis einschließlich ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

5. Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden in der Zeit vom bis einschließlich ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Tarmstedt
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“

6. Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

7. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:
.....) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Im Auftrage

8. Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:)
.....) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden in der Zeit vom bis einschließlich ortsüblich bekannt gemacht.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Tarmstedt
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“

9. Die Erteilung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.


Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister




PLANZEICHENERKLÄRUNG


Art der baulichen Nutzung


 **Gewerbliche Baufläche**
(§ 5 (2) Nr. 1 BauGB, § 1 (1) Nr. 3 BauNVO)

Grünflächen


 **Eingrünung zur freien Landschaft**
(§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)

Ver- und Entsorgung

 **Fläche für die Abwasserbeseitigung**
(§ 5 (2) Nr. 4 BauGB)

 **Oberflächenwasserbeseitigung**

Sonstige Planzeichen

 **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**
(§ 9 (7) BauGB)

SAMTGEMEINDE TARMSTEDT

Landkreis Rotenburg (Wümme)

29. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

- Am Kuhl Acker II -

Fassung für den Feststellungsbeschluss

Stand: 31.08.2020

BEGRÜNDUNG ZUR 29. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE TARMSTEDT

1. VORBEMERKUNG

In der vorliegenden Begründung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“ zur besseren Lesbarkeit nachfolgend als „Flächennutzungsplanänderung“ bzw. ihr Geltungsbereich als „Planänderungsgebiet“ bezeichnet.

Parallel zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung stellt die Gemeinde Tarmstedt den Bebauungsplan Nr. 39 „Am Kuhl Acker II“ auf, um durch die verbindliche Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung des geplanten Gewerbegebietes zu schaffen.

2. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

2.1 Allgemeine Lage des Geltungsbereiches

Das Planänderungsgebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Tarmstedt, westlich des Holschendorfer Weges. Die Größe der im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen beträgt ca. 3,64 ha.

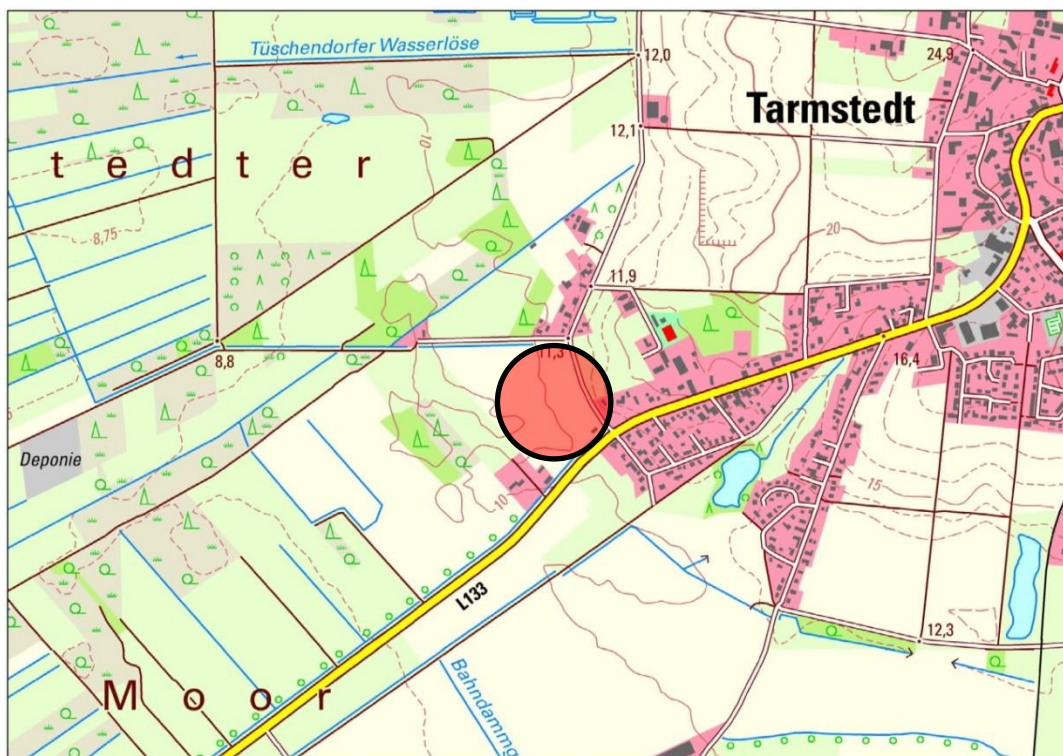


Abb. 1: Lage und räumlicher Geltungsbereich (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2020

2.2 Nutzung des Geltungsbereiches, umliegende Nutzung

Das Planänderungsgebiet wird vollständig landwirtschaftlich genutzt. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Holschendorfer Weges befindet sich das Gewerbegebiet „Am Kuhl Acker“. Nördlich angrenzend befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Ansonsten ist das Planänderungsgebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

3. ALLGEMEINE ZIELE, ZWECK UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG

Zur Verbesserung und zum Ausbau der Arbeitsplatzsituation ist die Samtgemeinde Tarmstedt bemüht, die Standortangebote für neue Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks zu erweitern. Um dieses Ziel zu verwirklichen ist es notwendig, geeignete Flächen für die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben auszuweisen.

Im Umfeld der Straße „Alter Sägereiplatz“ hat sich auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Bremer Landstraße“ ein Gewerbeflächenansatz entwickelt. Dieser wurde durch den Bebauungsplan Nr. 35 „Am Kuhl Acker“ fortgesetzt. Die hier entstandenen Betriebs- und Produktionsanlagen prägen in starkem Maße das Landschaftsbild und sind eingebettet in die sie umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. die östlich vorhandenen Waldflächen. Das unmittelbare Umfeld des Planänderungsgebietes ist somit in Teilbereichen gewerblich vorstrukturiert.

Als wesentliches Planungsziel bei der zukünftigen Gewerbeentwicklung in der Samtgemeinde steht die Konzentration auf vorhandene Gewerbebereiche im Vordergrund. Die Entwicklung des Gewerbebestandes im Westen der Ortslage von Tarmstedt soll sich demnach weiterhin schrittweise durch die Ausweisung verschiedener Teilgebiete vollziehen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen neue Baulandpotentiale im Umfeld der vorhandenen Gewerbeflächen aktiviert werden, da für diese Gewerbegebiete die vorhandenen Flächenpotentiale weitgehend ausgeschöpft sind.

Zudem bietet dieser Bereich im Westen der Ortslage Tarmstedt aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage an der Bremer Landstraße (L 133) für Gewerbebetriebe eine hohe Standortqualität.

3.1 Raumordnung

3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)

In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit,

der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen. Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarenden Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden. Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden. Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen sowie möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.

In der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms ist die Bremer Landstraße (L 133) als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Ansonsten sind für die Flächen im Planänderungsgebiet keine besonderen Nutzungen vorgesehen.

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm Rotenburg (Wümme) (2020)

Neben den Grundsätzen und Zielen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017), die nachrichtlich in das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen wurden, sind neue gewerbliche Bauflächen größeren Ausmaßes auf die Zentralen Orte sowie auf gewerbliche Schwerpunkte auf den Verkehrsachsen zu konzentrieren. Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotenziale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist die Gemeinde Tarmstedt als Grundzentrum festgelegt. Die Flächen im Planänderungsgebiet sind als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotentials dargestellt und grenzen westlich an das Zentrale Siedlungsgebiet an. Die Bremer Landstraße (L 133) ist als Hauptverkehrsstraße dargestellt.

3.1.3 Ziele der Raumordnung

Die Ziele der Raumordnung werden durch die Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt und umgesetzt. Das Planänderungsgebiet befindet sich im Grundzentrum Tarmstedt und dient als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Am Kuhl Acker“. Das Gebiet ist an die südlich verlaufende Bremer Landstraße (L 133) hervorragend angebunden. Aufgrund dieser besonderen Eignung der Flächen im Planänderungsgebiet wird den Belangen der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung

von Arbeitsplätzen gegenüber den Belangen der Landwirtschaft ein höheres Gewicht zugestanden. Die Auswirkungen auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen.

3.2 Zentrale Versorgungsbereiche

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Das interkommunale Abstimmungsgebot ist verletzt, wenn die Planung unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf das benachbarte Gemeindegebiet entfaltet. Bei der vorliegenden Planung ist dies nicht zu erwarten. Mit der Flächennutzungsplanänderung sind keine Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche des Ortes oder der Nachbargemeinden zu erwarten. Die Flächennutzungsplanänderung sieht die Darstellung von Gewerblichen Bauflächen gemäß § 1 (1) Nr. 3 BauNVO vor, die die Festsetzung von Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet, in denen keine großflächigen Einzelhandelsbetriebe zulässig sind. Darüber hinaus werden aufgrund der Lage außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches im Sinne der Raumordnung im nachfolgenden Bebauungsplan Festsetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten getroffen. Es sollten sich für die umliegenden Nachbarkommunen keinerlei merkliche Auswirkungen ergeben. Darüber hinaus werden die Belange der Nachbargemeinden im laufenden Planverfahren durch die Einholung von Stellungnahmen abgefragt.

4. PLANINHALT

4.1 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt stellt im Planänderungsgebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Flächennutzungsplanänderung wird zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 39 „Am Kuhl Acker II“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Mit Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die Flächen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung überwiegend als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Nordwesten des Planänderungsgebietes ist eine Fläche für die Oberflächenwasserbeseitigung und am südlichen und westlichen Rand des Planänderungsgebietes eine Eingrünung zur freien Landschaft vorgesehen.

4.3 Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung

Das Planänderungsgebiet wird an die zentrale Wasserversorgung des Wasserverbandes Bremervörde angeschlossen.

Abwasserbeseitigung

Für die Beseitigung von Abwässern ist in Tarmstedt eine mechanisch-biologische Kläranlage vorhanden. Die Kapazitäten der Kläranlage Tarmstedt sind ausreichend bemessen. Das Abwasser kann über einen neu zu verlegenden Schmutzwasserkanal in der Straßenverkehrsfläche dem Hauptsammler im Holschendorfer Weg zugeleitet werden. Vor hier aus wird über Freigefälleleitungen das Schmutzwasser in Richtung Weidedamm zur Kläranlage der Gemeinde Tarmstedt abgeführt.

Oberflächenentwässerung

Im Rahmen einer baugeologischen Stellungnahme (GeoService Schaffert, 2018) wurde die Versickerungsfähigkeit im Planänderungsgebiet untersucht. Nach Klassifizierung der Bodenproben ist der angetroffene Boden zur flächenhaften Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der vorherrschenden sandigen Bodeneinheiten gut geeignet. Vereinzelt wurden Lehme angetroffen, innerhalb der bindigen Böden ist eine Versickerung nicht oder mit deutlicher Verzögerung möglich. Das Oberflächenwasser, das nicht versickern kann, wird über ein Kanalsystem in der Planstraße in die dargestellte Fläche für die Oberflächenwasserbeseitigung am nordwestlichen Ran des Planänderungsgebietes geleitet und anschließend gedrosselt dem nächsten Vorfluter zugeführt..

Abfallentsorgung

Die Entsorgung der Abfälle erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

Elektrizitäts- und Gasversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie sowie die Gasversorgung werden durch die EWE NETZ GmbH sichergestellt.

Brandschutz

Die Versorgung des Planänderungsgebietes mit Löschwasser ist Pflichtaufgabe der Samtgemeinde. Die für den Brandschutz bereit zu stellenden Löschwassermengen können aus dem Rohrnetz der Trinkwasserversorgungsleitungen in ausreichendem Maße entnommen werden.

Telekommunikation

Die Versorgung des Planänderungsgebietes mit Telekommunikationsleitungen erfolgt durch die Deutsche Telekom oder einem anderen Telekommunikationsanbieter. Zur Abstimmung der Baumaßnahmen der Leitungsträger werden diese rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsmaßnahmen benachrichtigt.

5. IMMISSIONEN

Ortsüblich auftretende landwirtschaftliche Immissionen (z.B. durch Gülleausbringung, Silagetransport, Pflanzenschutzmittelapplikationen), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, sind im Sinne des gegenseitigen Rücksichtnahmegebotes zu tolerieren.

Die Auswirkungen von Gewerbe- und Verkehrslärm wurden im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens ermittelt (AMT Ingenieurgesellschaft, 2019). Die daraus resultierenden Maßnahmen werden in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. In den folgenden Kapiteln werden die Emissionsquellen und deren Auswirkungen lediglich beschrieben.

5.1 Gewerbelärm

Die Fläche des Planänderungsgebietes befindet sich in südwestlicher Ortsrandlage von Tarmstedt und wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Direkt an das Planänderungsgebiet anschließend befindet sich im Westen ausgedehntes Ackerland. Im Norden und Süden existiert überdies eine schmale Ackerparzelle, die das Planänderungsgebiet von den anschließenden Verkehrswegen trennt. Im Osten grenzt das Planänderungsgebiet unmittelbar an den Holschendorfer Weg. Derzeit befindet sich im Osten - jenseits der Straße Holschendorfer Weg - ein Gewerbegebiet (Bebauungsplan Nr. 35 „Am Kuhl Acker“). Weiter nördlich und südlich zum Planänderungsgebiet befinden sich Wohnhäuser in Ein- bis Zweifamilienbauweise entlang der Straßen Holschendorfer Weg, Zum Eichenkuller und L133, die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt als gemischte bzw. Wohnbaufläche dargestellt werden. Die Gebäude außerhalb der Ortschaft werden entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Dorfgebiet (MD) eingestuft. Das Gebiet südlich der Bremer Landstraße ist im Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Tarmstedt als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Im Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Bremer Landstraße“ der Gemeinde Tarmstedt ist das bestehende Gewerbegebiet entlang der Straße Alter Sägereiplatz im Osten des Planänderungsgebiets als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Hier befinden sich verschiedene Gewerbebetriebe und ein Reiterhof. Zurzeit sind nicht alle Gewerbegrundstücke der beiden als Vorbelastung zu betrachtenden Gewerbegebiete bebaut.

Samtgemeinde Tarmstedt
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“

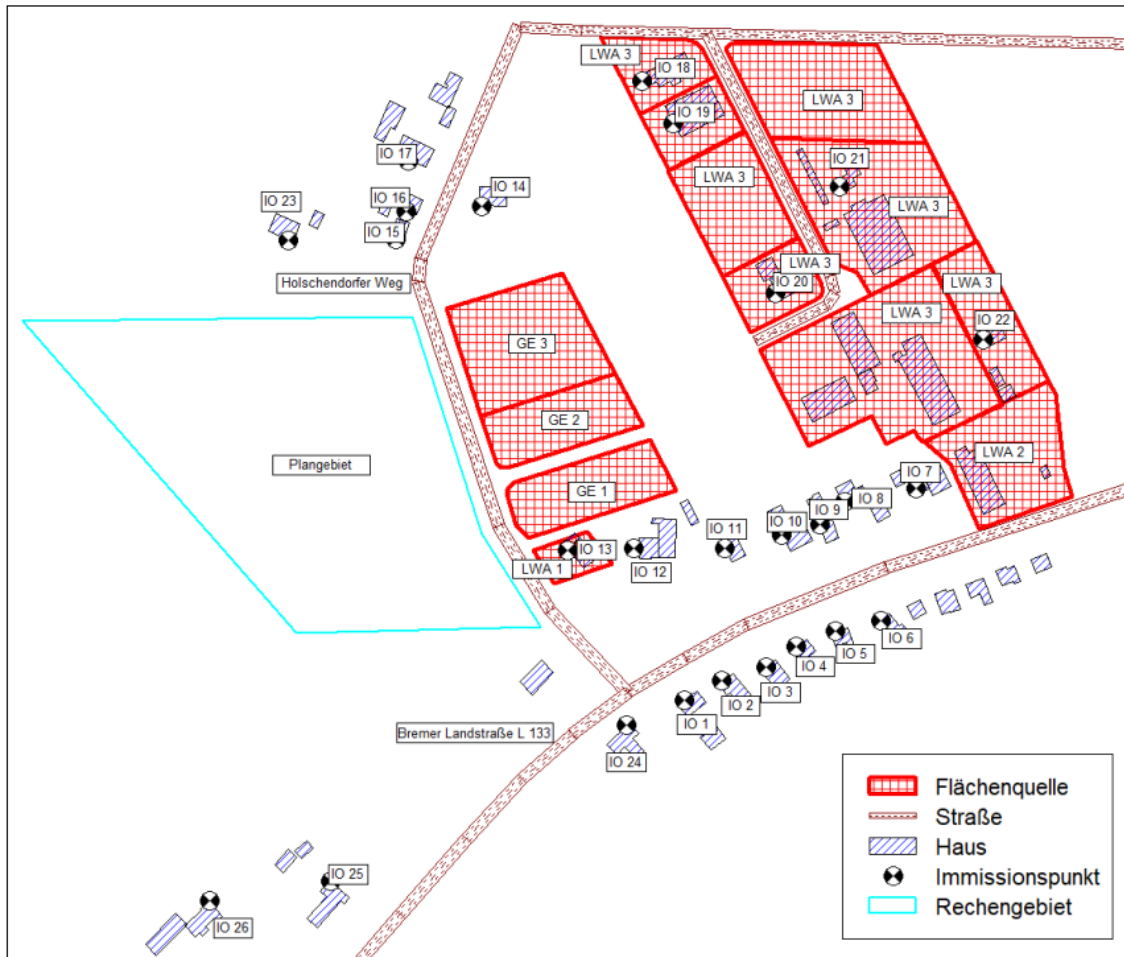


Abb. 2: Flächenschallquellen und maßgebliche Immissionsorte - AMT Ingenieurgesellschaft mbH; 2019

Für die gesamte Fläche des Planänderungsgebiets wurde ein Emissionskontingent von tagsüber 60 dB(A)/m² und nachts 45 dB(A)/m² angesetzt. Für die Teilflächen wurden die zulässigen Emissionskontingente bestimmt, wobei mit den obigen Werten (60 bzw. 45 dB(A)/m²) gestartet wurde und dann in einem iterativen Prozess Emissionskontingente so berechnet wurden, dass die Planwerte an den maßgeblichen Immissionsorten gerade ausgeschöpft werden. Der Planwert wird somit an keinem Immissionsort überschritten. Insgesamt werden die Immissionsrichtwerte durch die Summe von Vor- und Zusatzbelastung eingehalten. Mit den ermittelten Emissionskontingenten lässt sich das geplante Gewerbegebiet voraussichtlich ohne Konflikte realisieren, allerdings kann die zukünftige Erweiterung der Gewerbeflächen mit gewissen Einschränkungen verbunden sein. Im Planänderungsgebiet selbst müssen auf den östlichen Teilflächen leisere Betriebe angesiedelt werden als auf den westlichen Flächen, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an der angrenzenden Wohnbebauung im Mischgebiet und im Allgemeinen Wohngebiet sicherzustellen. Die nordwestliche Teilfläche kann mit dem höchsten Emissionskontingent belegt werden, sodass hier ein Betrieb angesiedelt werden kann, dessen Emissionen im mittleren Bereich des in Gewerbegebieten möglichen Spektrums liegt.

5.2 Verkehrslärm

Das Planänderungsgebiet wird durch die angrenzenden öffentlichen Verkehrswege verlärmert. Die Berechnung der Geräuschemissionen erfolgt nach Vorgaben der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) anhand von Verkehrszahlen aus dem Verkehrsentwicklungsplan Tarmstedt. Zur Übertragung auf den Prognosehorizont 2025 werden die Verkehrsmengen mit einem Prognosezuschlag von 6% beaufschlagt. Für den Holschendorfer Weg liegen keine belastbaren Verkehrszahlen vor, die die anzusiedelnden Gewerbebetriebe berücksichtigen. Die tägliche Verkehrsmenge des Holschendorfer Wegs wird anhand der Fläche der umliegenden Gewerbegebiete unter Zuhilfenahme der Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen von der Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen abgeschätzt. Die Verteilung der maßgebenden Verkehrsstärken auf die Beurteilungszeiträume erfolgt für den Holschendorfer Weg nach den Standardvorgaben der Tabelle 3 in den RLS 90. Es wird die jeweils zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h außerorts (Lkw 80 km/h) und 50 km/h innerorts und eine Fahrbahnoberfläche aus Asphalt (kein Fahrbahnoberflächenkorrekturwert DStrO) zu Grunde gelegt. Die Längsneigung der betrachteten Straßenabschnitte ist kleiner als 5 %, so dass sie richtlinienkonform nicht berücksichtigt wurde. Die Verkehrsstärke wurde für den Prognose-Planfall unter Berücksichtigung des beabsichtigten Gewerbegebietes unter Zuhilfenahme der Empfehlungen von der Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen ermittelt. Es wird von einem zusätzlich zu erwartenden Verkehrsaufkommen von 950 Fahrzeugen auf dem Holschendorfer Weg ausgegangen, welches den Straßenabschnitten zugerechnet wird. Bei der L133 wird die Verkehrsmenge je zur Hälfte auf den östlichen und westlichen Abschnitt aufgeteilt.

Im Ergebnis wird tagsüber aufgrund des Straßenverkehrs der schalltechnische Orientierungswert um mindestens 2 dB(A) unterschritten. Nachts ergeben sich rechnerisch Geräuschemissionen in Höhe von bis zu 55 dB(A). Der schalltechnische Orientierungswert wird hier ausgeschöpft, aber nicht überschritten. Die höchsten Pegel treten entlang des Holschendorfer Wegs auf.

6. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a-j und § 1a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

6.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Flächennutzungsplanänderung beabsichtigt die Samtgemeinde Tarmstedt die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung von gewerblichen Nutzungen zu schaffen. Die Samtgemeinde ist bemüht die Standortangebote für neue Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks zu erweitern, um zur Verbesserung und zum Ausbau der Arbeitsplatzsituation beizutragen.

Es ist Ziel der Samtgemeinde Tarmstedt, mit der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern bzw. eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen und die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und verfolgten städtebaulichen Zielen des Bebauungsplanes wird auf Kapitel 3 „Allgemeine Ziele, Zweck und Erforderlichkeit der Planung“ der Begründung verwiesen.

6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Samtgemeinde Tarmstedt
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wildlebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

Karte I: Arten und Biotope

Nach dem LRP beinhalten das Planänderungsgebiet sowie die umliegenden Flächen ausschließlich Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung. Südlich des Planänderungsgebietes sind Biotoptypen von geringer Bedeutung dargestellt.

Karte II: Landschaftsbild

Das Planänderungsgebiet befindet sich in einer Landschaftseinheit, welche von geringer Bedeutung ist. Die Landschaftseinheit wird von strukturarmen Ackerlandschaften geprägt. Östlich des Planänderungsgebietes verläuft die Geestkante.

Karte III: Boden

Nach dem LRP beinhalten das Planänderungsgebiet sowie die umliegenden Flächen keine besonderen und schutzwürdigen Böden.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention

Nach dem LRP beinhalten das Planänderungsgebiet sowie die angrenzenden Flächen keine Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention.

Karte V: Zielkonzept

Für das Planänderungsgebiet sowie die angrenzenden Flächen wird die Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild als Ziel genannt.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Das Planänderungsgebiet sowie die angrenzenden Flächen beinhalten keine Schutzgebiete und -objekte.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotopkartierung im Jahre 2020 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2020),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015),
- GeoService Schaffert: Baugeologische Stellungnahme. Orientierende Voruntersuchung für ein potientiell Gewerbegebiet Holschendorfer Weg, 27412 Tarmstedt. GeoService Schaffert, Gnarrenburg, Stand: Mai 2018.
- AMT Ingenieurgesellschaft mbH: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Holschendorfer Weg“ in Tarmstedt. Isernhagen, Stand: März 2019.
- Verkehrs- und Regionalplanung GmbH: Gemeinde Tarmstedt, Bebauungsplan Nr. 39, Baugebiet „Am Kuhl Acker II“ - Verkehrstechnische Untersuchung mit Angaben zum Verkehrsaufkommen und Nachweis der Leistungsfähigkeit. Lilienthal, Stand: Februar 2021.

6.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

6.3.1 Schutzgut Boden und Wasser

Boden

Das Planänderungsgebiet liegt in der naturräumlichen Region der Hamme-Oste-Niederung und hier in der naturräumlichen Einheit der Worpsweder Moore. Nach der geologischen Karte von Niedersachsen (1:25.000) befinden sich im Bereich des Planänderungsgebietes oberflächennah glazifluviatile sowie fluviatile Ablagerungen, in westli-

cher Richtung sind zudem Torfablagerungen möglich. Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50; 1:50.000) beinhaltet das Planänderungsgebiet ausschließlich den Bodentypen Tiefumbruchboden aus Podsol-Gley. Als Tiefumbruchböden werden Böden bezeichnet, die zur Standortverbesserung einmalig tiefgepflügt wurden. Durch die anthropogene Veränderung hat der Boden seinen natürlichen Ursprung verloren. Der Ursprungsbodentyp Podsol-Gley ist ein Grundwasserboden, welcher ständig mit Wasser gesättigt ist. Dieser entsteht durch den bodenbildenden Prozess der Vergleyung, bei der es durch Grundwasser im Bodenkörper zu chemischen Reaktionen kommt. Der ursprüngliche Gley besitzt eine Podsol-Auflage. Der vorhandene Bodentyp im Planänderungsgebiet ist kein Boden mit besonderen Standorteigenschaften oder schutzwürdiger Boden in Niedersachsen. Das ackerbauliche Ertragspotential ist bei dem Bodentyp als mittel bewertet. Im Planänderungsgebiet ist eine Baugrunduntersuchung (GeoService Schaffert, 2018) mit insgesamt 10 Rammkernsondierungen (KRB) bis zur Endteufe von 5,0 m unter Geländeoberkante (GOK) erfolgt. Im Rahmen dieser Baugrunduntersuchung wurde an sechs Bohrpunkten ein humoser Oberboden mit einer maximalen Mächtigkeit von bis zu 1,0 m nachgewiesen. Der Oberboden kann als humos, sehr schwach schluffig bis schluffig, z.T. sehr schwach mittelsandig, z.T. sehr schwach als toniger Feinsand angesprochen werden. An drei Bohrpunkten konnte ein aufgefüllter/umgelagerter Oberboden festgestellt werden. Unterhalb des aufgefüllten/umgelagerten Oberbodens wurde in den entsprechenden Bohrungen eine weitere Auffüllung oder anthropogen umgelagerte/durchwirkte Schicht ermittelt. Diese besteht aus einem schwach mittelsandigen bis mittelsandigen, z.T. schwach schluffigen, schwach humosen Feinsand. Unterhalb des Oberbodens und der Auffüllungen folgen in allen Bohrungen, außer in den Bohrungen KRB04 und KRB06, rollige Böden. Es handelt sich dabei um überwiegend Fein- und Mittelsande (enggestuft). Bei den Bohrungen KRB04 und KRB06 wurde unterhalb der Auffüllung des Oberbodens ein stark schluffiger Feinsand bzw. stark feinsandiger Schluff durchteuft, welche max. 0,45 m mächtig sind (GeoService Schaffert, 2018).

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche im Planänderungsgebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und der Versiegelungsgrad würde unverändert bleiben. Zudem würde der Acker seine Bodeneigenschaften nicht weiter verlieren.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Planänderungsgebiet wird ausschließlich ackerbaulich genutzt. Mit der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen und Flächen für die Oberflächenwasserbeseitigung werden zukünftig unbebaute Flächen mit baulichen Anlagen bebaut sein. Während der Bauphase werden aller Voraussicht Abgrabungen und Aufschüttungen von Böden erfolgen. Dementsprechend ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Versiegelter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen.

Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt im überwiegenden Bereich des Planänderungsgebietes, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:200.000) 200 bis 250 mm/a und ist damit als mittel eingestuft. Entlang des Holschendorfer Wegs ragt geringfügig eine Grundwasserneubildungsrate von 300 bis 350 mm/a ins Planänderungsgebiet hinein. Diese Grundwasserneubildungsrate ist als hoch zu bewerten. Die Gefährdung des Grundwassers wird im gesamten Planänderungsgebiet als hoch bewertet. Nach der Hydrogeologischen Karte liegt der Grundwasserstand im Planänderungsgebiet bei $\sim + 7,5$ bis 10,0 m NHN und somit ca. 0 bis 3,5 m unter GOK. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung konnte in allen Bohrpunkten Grundwasser nachgewiesen werden. Die Grundwasserstände innerhalb der Bohrungen variieren zwischen 0,80 bis 1,80 m unter GOK. Die nachgewiesenen Grundwasserstände unterliegen jahreszeitlichen und klimatisch bedingten Schwankungen. Grundsätzlich kann sich Staunässe auf den vereinzelt durchteuften Lehmen und lehmigen Sanden bilden (GeoService Schaffert, 2018). Oberflächengewässer sind im Planänderungsgebiet nicht vorhanden. Nördlich grenzt das Planänderungsgebiet an ein Regenrückhaltebecken an. Entlang des Weges „Moordamm“ und der Bremer Landstraße sind Entwässerungsgräben vorhanden. Das Planänderungsgebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Bei einer Nichtdurchführung der Planung kann das Niederschlagswasser auch zukünftig ungehindert auf der landwirtschaftlichen Fläche versickern.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nach der BK50 ist im Planänderungsgebiet ein grundwasserbeeinflusster Bodentyp vorhanden. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurden z.T. hohe Grundwasserstände nachgewiesen. Demnach könnte während der Bauphase bei ungünstigen Witterungsbedingungen eine temporäre Grundwasserabsenkung durch offene Wasserhaltungen erfolgen. Umliegend sind bis auf die vorhandenen Gehölzbestände keine empfindlichen Ökosysteme vorhanden. Je nach örtlicher Situation sind ggf. Schutzmaßnahmen an den umliegenden Baumbestand erforderlich. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung (GeoService Schaffert, 2018) wurde die Versickerungsfähigkeit im Planänderungsgebiet untersucht. Nach Klassifizierung der Bodenproben ist der angetroffene Boden zur flächenhaften Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der vorherrschenden sandigen Bodeneinheiten gut geeignet. Vereinzelt wurden jedoch Lehme angetroffen, innerhalb dieser bindigen Böden ist eine Versickerung nicht oder nur mit deutlicher Verzögerung möglich. Das Oberflächenwasser, welches durch örtliche Gegebenheiten nicht versickern kann, soll in die dargestellte Fläche für die Oberflächenwasserbeseitigung zurückgehalten und anschließend gedrosselt dem nächsten Vorfluter zugeführt werden. Dahingehend könnten sich durch die Verringerung der Grundwasserneubildung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser ergeben. Detailliertere Aussagen sind nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen.

6.3.2 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Tarmstedt beträgt 7,32 % (Stand: 31.12.2019), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:500.000). Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde Tarmstedt derzeit nicht erhöhen, jedoch stünden keine weiteren Baulandpotentiale für gewerbliche Nutzungen zur Verfügung. Die vorhandenen Flächenpotentiale für Gewerbe sind bereits weitgehend ausgeschöpft, sodass bei einer Nichtdurchführung höchstwahrscheinlich andere Standorte in Anspruch genommen werden, die für den Naturhaushalt weitaus wertvoller sind. Im landesweiten Vergleich ist die Versiegelung in der Gemeinde Tarmstedt leicht höher, aktuell sind in Niedersachsen 6,4 % der Landesfläche versiegelt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben wird im Planänderungsgebiet eine dauerhafte Versiegelung zugelassen. Wesentliche statistische Auswirkungen sind aufgrund der Änderungsgebietsgröße jedoch nicht zu erwarten. Es wird ein Standort überplant, welcher im Umfeld bereits gewerbliche Nutzungen beinhaltet. Als wesentliches Planungsziel bei der Gewerbeentwicklung in der Samtgemeinde steht die Konzentration auf vorhandene Gewerbebereiche im Vordergrund. Die Entwicklung des Gewerbebestandes im Westen der Ortslage von Tarmstedt soll sich mit der Planung schrittweise vollziehen. Da das unmittelbare Umfeld des Planänderungsgebietes in Teilbereichen gewerblich vorstrukturiert ist und eine hohe Nachfrage nach weiteren gewerblichen Standorten besteht, ist die Versiegelung von unbebauten Flächen vertretbar. Zudem stehen in der Gemeinde Tarmstedt derzeit keine alternativen Flächen für die geplante Gewerbeerweiterung zur Verfügung.

6.3.3 Schutzgut Klima/Luft

Das Planänderungsgebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Tarmstedt und beinhaltet ausschließlich eine landwirtschaftliche Fläche. In westlicher Richtung grenzt die freie Landschaft mit weiteren landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern an. Die landwirtschaftlichen Flächen sowie die Wälder beinhalten großräumige Frisch-/Kaltluftentstehungsgebiete.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die Ackerfläche auch weiterhin ihren Beitrag zur Frischluftentstehung beitragen und landwirtschaftlich genutzt werden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft liegen aufgrund der Lage des Planänderungsgebietes mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie Wäldern unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Während der Bautätigkeit könnten sich aufgrund von Baumaschinen temporär höhere Immissionsbelastungen ergeben. Die angrenzende freie Landschaft sorgt jedoch auch zukünftig für einen guten Luftaustausch, sodass mit dem Vorhaben verbundene leichte Temperaturerhöhungen durch Versiegelung und Überbauung ausgeglichen werden können.

6.3.4 Schutzgut biologische Vielfalt

Pflanzen

Das Planänderungsgebiet beinhaltet ausschließlich eine Ackerfläche (A). Zum östlich angrenzenden Holschendorfer Weg (OVS) ist außerhalb des Planänderungsgebietes eine Strauch-Baumhecke mit Ruderalflur (HFM/UR) vorhanden. Die Strauch-Baumhecke besteht aus einheimischen Arten. Nördlich grenzt ein Regenrückhaltebecken (SXS) an, welches in den Böschungs-/Randbereichen Ruderalfluren (UR) aufweist. Südlich des Planänderungsgebietes ist ein artenarmes Intensivgrünland (GI) vorhanden und westlich befinden sich weitere Ackerflächen. Entlang des nördlich gelegenen Moordammes befindet sich eine Baumreihe (HBE). Die Baumreihe beinhaltet im Wesentlichen die Baumarten Stieleiche, Birke und Ahorn. An der südwestlichen Planänderungsgebietsgrenze, außerhalb des Planänderungsgebietes, sind zwei jüngere Stieleichen vorhanden. Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche im Planänderungsgebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Samtgemeinde Tarmstedt
 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“

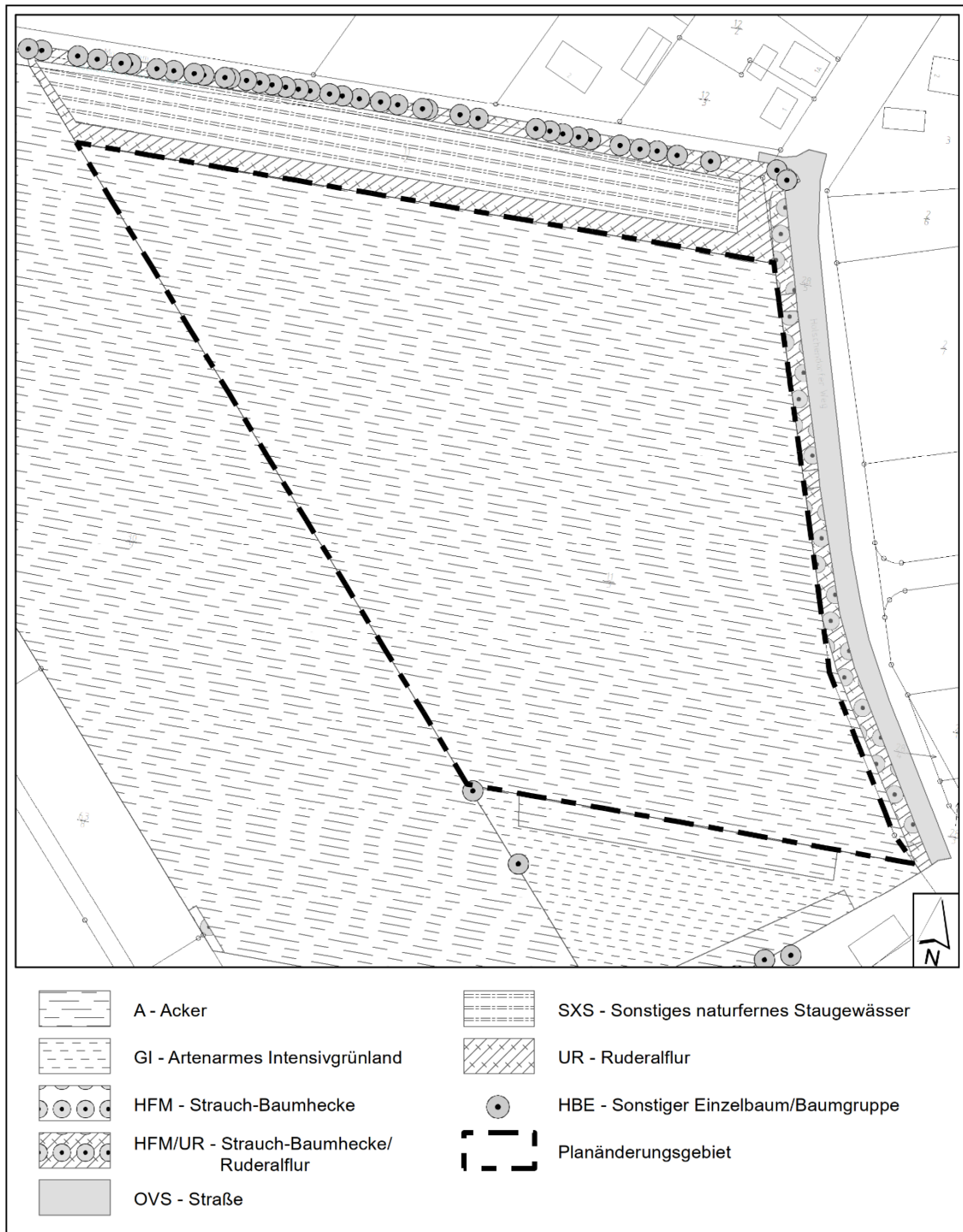


Abb. 3: Biotypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Samtgemeinde Tarmstedt
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung, W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung, E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll-Zustand
Innerhalb des Planänderungsgebietes:		
- <i>Acker (A)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
Außerhalb des Planänderungsgebietes:		
- <i>Acker (A)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
- <i>Artenarmes Intensivgrünland (GI)</i>	<i>2</i>	<i>2</i>
- <i>Strauch-Baumhecke (HFM)</i>	<i>3</i>	<i>3</i>
- <i>Strauch-Baumhecke/Ruderalflur (HFM/UR)</i>	<i>3</i>	<i>3</i>
- <i>Straße (OVS)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
- <i>Sonstige naturfernes Staugewässer (SXS)</i>	<i>2</i>	<i>2</i>
- <i>Ruderalflur (UR)</i>	<i>3</i>	<i>3</i>
- <i>Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)</i>	<i>E</i>	<i>E</i>

Durch das geplante Vorhaben wird nur eine Ackerfläche in Anspruch genommen, welche von sehr geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften ist. Daraus resultieren keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Entlang des östlich angrenzenden dem Holschendorfer Wegs ist eine Strauch-Baumhecke vorhanden. Inwieweit diese Gehölzstrukturen durch die Erschließung der gewerblichen Baufläche betroffen sind, ist in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu erläutern.

Tiere

Das Planänderungsgebiet beinhaltet ausschließlich eine Ackerfläche, welche entlang des Holschendorfer Weges von einer Strauch-Baumhecke gesäumt wird. Die Lebensraumbedeutung der Ackerfläche im Planänderungsgebiet dürfte aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Lage am Ortsrand als eher gering zu bezeichnen sein. Weiterhin schränken die Gehölzbestände die Eignung der Fläche für Offenlandarten deutlich ein. Insbesondere das Fehlen von nahrungs- und deckungsreichen Saumbereichen oder Rückzugsräume stehen einer Eignung als Brutplatz für gefährdete Arten

entgegen. Die umliegenden Gehölzstrukturen stellen für einige Arten einen potentiellen Lebensraum dar. Aufgrund der vorhandenen Störeinkwirkung sollten diese Strukturen jedoch eher von ubiquitären Arten in Anspruch genommen werden.

Ohne die Durchführung der Planung würde die Fläche weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Artenvielfalt ist aufgrund der intensiven Nutzung und der Lage am Ortsrand als eher eingeschränkt zu bezeichnen. Mit dem geplanten Vorhaben entstehen auf das Schutzgut Tiere keine erheblichen Beeinträchtigungen. Von der Ackerfläche wird nur ein Teilbereich in Anspruch genommen, die Ackernutzung setzt sich in westlicher Richtung fort und steht auch weiterhin als potentieller Lebensraum zur Verfügung. Zudem sind umliegend weitere Ackerflächen vorhanden, die deutlich geeigneter erscheinen. Die umliegenden Gehölzbestände sind vom Vorhaben unberührt und stehen auch zukünftig als potentielle Lebensräume zur Verfügung. Mit der vorgesehenen Eingrünung könnten neue potentielle Lebensräume geschaffen werden. Während der Bautätigkeit können zeitweilig größere Störeinflüsse aufgrund von Lärm und Staub im Planänderungsgebiet auftreten. Um einen mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. 11 „Artenschutz“).

6.3.5 Schutzgut Landschaft

Das Planänderungsgebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Tarmstedt und beinhaltet ausschließlich eine Ackerfläche. Entlang des östlich verlaufenden Holschendorfer Wegs ist eine Strauch-Baumhecke vorhanden, die den Siedlungsrand gut zur freien Landschaft abschirmt. In westlicher Richtung befindet sich die freie Landschaft mit weiteren landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern. Nach dem LRP liegt das Planänderungsgebiet in einem Bereich, der durch strukturarme Ackerlandschaften geprägt wird und von geringer Bedeutung ist.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche im Planänderungsgebiet weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Erweiterung gewerblicher Nutzungen wäre nicht möglich.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Während der Bauzeit könnten sich aufgrund von Baufahrzeugen kurzzeitig höhere Lärmimmissionen ergeben. Zudem werden während der Bauphase der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar sein. Die späteren baulichen Anlagen in der gewerblichen Baufläche werden durch die vorgesehene Eingrünung aus der freien Landschaft geringer in die Wahrnehmung geraten. Zudem werden die umliegenden Gehölzbestände und Wälder zu einer Sichtminderung aus der freien Landschaft beitragen. Mit dem geplanten Vorhaben wird sich die gewerbliche Nutzung im Westen der Ortslage von Tarmstedt erweitern. Daraus resultieren erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft, welche jedoch mit der vorgesehenen Eingrünung deutlich gemindert werden. Detailliertere Aussagen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen.

6.3.6 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Wohnumfeld

Das Planänderungsgebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Ortes Tarmstedt und Wohnbebauungen sind in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Das Wohnumfeld wird von der landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzung geprägt.

Immissionen

Die Auswirkungen von Gewerbe- und Verkehrslärm wurden im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens ermittelt (AMT Ingenieurgesellschaft, 2019). Im Ergebnis werden Emissionskontingente und Lärmpegelbereiche in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten. Durch den zusätzlichen Verkehr werden die entsprechenden Orientierungswerte weiterhin unterschritten bzw. ausgeschöpft.

Erholung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP, 2020) sieht für das Planänderungsgebiet keine besonderen Erholungsfunktionen vor. Westlich des Planänderungsgebietes befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für die landschaftsbezogene Erholung. Das Planänderungsgebiet beinhaltet nach dem RROP ausschließlich ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Besondere Erholungsfunktionen können dem Planänderungsgebiet nicht zugeordnet werden. Dennoch könnten die umliegenden landwirtschaftlichen Wege und Straßen zur Feierabenderholung in Anspruch genommen werden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Es wird ein Standort überplant, welcher im Umfeld bereits gewerbliche Nutzungen beinhaltet. Als wesentliches Planungsziel bei der Gewerbeentwicklung in der Gemeinde steht die Konzentration auf vorhandene Gewerbebe-

Samtgemeinde Tarmstedt
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“

reiche im Vordergrund. Die Entwicklung des Gewerbestandortes im Westen der Ortslage von Tarmstedt soll sich mit der Planung schrittweise vollziehen. Das Planänderungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und besondere Erholungsfunktionen können dem Gebiet nicht zugeordnet werden. Die landwirtschaftlichen Wege stehen weiterhin uneingeschränkt der Feierabenderholung zur Verfügung. Durch entsprechende Festsetzungen zum Immissionsschutz können in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden. Hinsichtlich des zusätzlichen Verkehrsaufkommens sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

6.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb der geplanten gewerblichen Baufläche und Fläche für die Oberflächenwasserbeseitigung	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
Landschaft	Klima/Luft
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubeentwicklung
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Mensch
	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

6.3.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würden die Flächen im Planänderungsgebiet voraussichtlich weiterhin ackerbaulich genutzt werden.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eine geringe Bedeutung besitzt,
- der durch angrenzende gewerbliche Nutzungen vorgeprägt ist,
- der sich am Siedlungsrand befindet,
- bei dem ein Teil des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort versickern kann,
- der ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird, und
- der bereits ausgebaute Wege nutzt.

Schutzgut / Wirkfaktor	Beeinträchtigungen
<i>Schutzgut Boden</i>	
Überbauung / Versiegelung von Boden (gewerbliche Baufläche, Fläche für Oberflächenwasserbeseitigung)	<u>Baubedingt:</u> Die Bauarbeiten (Lagerung von Baumaterialien, Baustellenverkehr) führen zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtungen. Nach Bauende sind Bodenverdichtungen durch Lockerung des Bodens zu minimieren. → <i>Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Durch die Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Wasser</i>	
Überbauung und Versiegelung von Flächen (gewerbliche Baufläche, Fläche für Oberflächenwasserbeseitigung)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase könnten aufgrund von hohen Grundwasserständen temporär Grundwasserabsenkungen erfolgen. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Versickerung teilweise im Planänderungsgebiet möglich, ansonsten Regenwasserrückhaltung = Verringerung der

Samtgemeinde Tarmstedt
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“

	Grundwasserneubildungsrate → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	
Überbauung und Versiegelung von Flächen (gewerbliche Baufläche, Fläche für Oberflächenwasserbeseitigung)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen durch Baumaschinen ergeben → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Umliiegend großräumige Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut biologische Vielfalt</i>	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (gewerbliche Baufläche, Fläche für Oberflächenwasserbeseitigung)	<u>Baubedingt:</u> Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Fehlen von wertvollen Ökosystemen sind baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten bzw. zu vermeiden. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Biotoptypen geringer Bedeutung betroffen. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Landschaft</i>	
Überbauung und Versiegelung von Flächen (gewerbliche Baufläche, Fläche für Oberflächenwasserbeseitigung)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Gewerbekonzentration an Ortsrandlage; Errichtung von baulichen Anlagen in der freien Landschaft → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Mensch</i>	
Ausweisung von gewerblichen Bauflächen und Fläche für Oberflächenwasserbeseitigung	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Es werden weitere bauliche Anlagen errichtet und neue Arbeitsplätze geschaffen. Maßnahmen zum Immissionsschutz gewährleisten gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden und Wasser (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung, Einbringen von Fremdmaterialien und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate) und
- des Schutzgutes Landschaft (durch die Erweiterung baulicher Anlagen in der freien Landschaft)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanung sind für die im Planänderungsgebiet entstandenen Beeinträchtigungen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Änderungsgebietes darzulegen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen als ausgleichbar.

6.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Als wesentliches Planungsziel bei der zukünftigen Gewerbeentwicklung in der Gemeinde steht die Konzentration auf vorhandene Gewerbebereiche im Vordergrund. Die Entwicklung des Gewerbestandes im Westen der Ortslage von Tarmstedt soll sich demnach weiterhin schrittweise durch die Ausweisung verschiedener Teilgebiete vollziehen. Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen neue Baulandpotentiale im Umfeld der vorhandenen Gewerbeflächen aktiviert werden, da für diese Gewerbegebiete die vorhandenen Flächenpotentiale weitgehend ausgeschöpft sind. Auf dieser Grundlage bieten sich keine geeigneteren Planungsalternativen an, ohne neue gewerbliche Ansätze an anderer Stelle in der Gemeinde herzustellen.

6.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung.

6.7 Maßnahmen des Monitorings

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

6.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

7. ARTENSCHUTZ

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Samtgemeinde Tarmstedt
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

Eine Begutachtung des Plangebietes erfolgte im späten Frühjahr 2020, wobei lediglich die Biotopstrukturen und Nutzungen aufgenommen wurden. Eine spezielle Bestandserfassung wertgebender Tierarten, vor allem im Hinblick auf artenschutzrechtliche Fragestellungen, erfolgte nicht. Demzufolge wird auf Grundlage der Biotopausstattung eine Potentialabschätzung der Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten vorgenommen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Säugetiere

Mit der Durchführung der Planung sind Tötungen von Fledermäusen auszuschließen, da sich im Planänderungsgebiet keine Gebäude oder Gehölzbestände befinden, die von Fledermäusen genutzt werden könnten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Mit der Durchführung der Planung können auch Tötungen von Vögeln ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeingültigen Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) erfolgt. Weiterhin sollte über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sichergestellt werden, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Mit dieser Vorgehensweise kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)

Säugetiere

Das Planänderungsgebiet befindet sich am Ortsrand und ist deshalb bereits mit verschiedenen Störeinträgen wie Geräusche und Lichtimmissionen vorbelastet. Aufgrund des umliegenden Gehölzbestandes ist ein Vorkommen von Fledermäusen im Umfeld der Planung nicht gänzlich ausgeschlossen. Entlang der Gehölze könnten auch Randbereiche des Ackers als Nahrungshabitat genutzt werden. Diese Situation wird sich zukünftig mit einer Bebauung nicht wesentlich ändern. Es werden auch in Zukunft ausreichend Grünstrukturen vorhanden sein, die als Jagdgebiet genutzt werden könnten. Des Weiteren wird auch ein Überfliegen des Gewerbestandortes uneingeschränkt möglich sein. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Säugetiere

Im Planänderungsgebiet sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Vögel

Die Ackerfläche könnte lediglich im Randbereich zu den angrenzenden Gehölzbeständen von einzelnen eher anspruchsloseren Arten als Brutplatz genutzt werden. Dies dürfte jedoch Arten betreffen, die umliegend sehr häufig vorkommen und jährlich einen neuen Brutplatz errichten. Mit der zeitlichen Beschränkung der Bauaufreimung kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden und Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Planänderungsgebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeingültigen Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) erfolgt. Weiterhin sollte über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sichergestellt werden, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden.

Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß §19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

8. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Zur Verbesserung und zum Ausbau der Arbeitsplatzsituation ist die Samtgemeinde Tarmstedt bemüht, die Standortangebote für neue Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks zu erweitern. Um dieses Ziel zu verwirklichen ist es notwendig, geeignete Flächen für die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben auszuweisen.

Als wesentliches Planungsziel bei der zukünftigen Gewerbeentwicklung in der Samtgemeinde steht die Konzentration auf vorhandene Gewerbebereiche im Vordergrund. Die Entwicklung des Gewerbebestandes im Westen der Ortslage von Tarmstedt soll sich demnach weiterhin schrittweise durch die Ausweisung verschiedener Teilgebiete vollziehen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen neue Baulandpotentiale im Umfeld der vorhandenen Gewerbeflächen aktiviert werden, da für diese Gewerbegebiete die vorhandenen Flächenpotentiale weitgehend ausgeschöpft sind.

Ortsüblich auftretende landwirtschaftliche Immissionen (z.B. durch Gülleausbringung, Silagetransport, Pflanzenschutzmittelapplikationen), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, sind im Sinne des gegenseitigen Rücksichtnahmegebotes zu tolerieren.

Die Auswirkungen von Gewerbe- und Verkehrslärm wurden im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens ermittelt (AMT Ingenieurgesellschaft, 2019). Die daraus resultierenden Maßnahmen werden in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Durch den zusätzlichen Verkehr werden die entsprechenden Orientierungswerte weiterhin unterschritten bzw. ausgeschöpft.

Samtgemeinde Tarmstedt
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Kuhl Acker II“

Das Planänderungsgebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Tarmstedt und beinhaltet ausschließlich eine landwirtschaftliche Ackerfläche. Mit der Überplanung der Ackerfläche ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. In westlicher Richtung grenzt die freie Landschaft mit weiteren landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern an. Mit dem geplanten Vorhaben wird ein Standort überplant, welcher im Umfeld bereits gewerbliche Nutzungen beinhaltet. Als wesentliches Planungsziel bei der Gewerbeentwicklung in der Gemeinde steht die Konzentration auf vorhandene Gewerbebereiche im Vordergrund. Die Entwicklung des Gewerbestandes im Westen der Ortslage von Tarmstedt soll sich mit der Planung schrittweise vollziehen. Mit der Erweiterung der gewerblichen Nutzung und der damit verbundenen Versiegelung und Überbauung von unbebauten Flächen ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

Durch die Erweiterung baulicher Anlagen am Ortsrand, hin zur freien Landschaft, ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft. Die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes können teilweise im Planänderungsgebiet durch die vorgesehene Eingrünung kompensiert werden. Die weiteren genannten Beeinträchtigungen gelten auf Ebene des Flächennutzungsplanes als vertretbar.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

9. CHRONOLOGIE DES VERFAHRENS

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Auslegungsbeschluss	
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Feststellungsbeschluss	
Genehmigung	
Wirksamkeit	

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ausgearbeitet:

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

QUELLENVERZEICHNIS

AMT INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2019): Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Holschendorfer Weg“ in Tarmstedt.

DRACHENFELS, O.v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: Februar 2020.

GEOSERVICE SCHAFFERT (2018): Baugeologische Stellungnahme. Orientierende Voruntersuchung für ein potentielles Gewerbegebiet Holschendorfer Weg, 27412 Tarmstedt. GeoService Schaffert, Gnarrenburg, Stand: Mai 2018.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme).

NIBIS (2021): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap/3/?lang=de>).

NLWKN (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 1/2006.

NLWKN (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 1/2012.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2021): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

PlanzV - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 290 des Gesetzes am 19.06.2020, BGBl. I S. 1328.

NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451).

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.

TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen (01.2018)

DIN 45691 - Geräuschkontingentierung (12.2006)